

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Anlässlich der 55. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge am 30. September 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss- Nr. 14/2024/B

Regionalbereich Chemnitz/Stollberg:

- 1) Mit Wirkung zum 01.10.2024 werden als Leitende Notärzte (LNÄ) Herr Dr. Dietmar Schuffert und Herr Uwe Höpner berufen.
- 2) Mit Wirkung zum 01.10.2024 wird als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) Herr Lukas Findeis berufen.
- 3) Mit Wirkung zum 01.10.2024 wird als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) Herr Robert Heidenreich berufen.
- 4) Mit Wirkung zum 01.10.2024 wird als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) Frau Lisanne Schäfer berufen.

Regionalbereich Annaberg-Buchholz:

- 5) Mit Wirkung zum 01.10.2024 wird als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) Herr Oliver Mauersberger berufen.

Regionalbereich Aue-Schwarzenberg:

- 6) Mit Wirkung zum 01.10.2024 wird als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) Herr Christian Schomburg berufen.
- 7) Mit Wirkung zum 01.10.2024 wird als Leitender Notarzt (LNA) Herr Mike Körner berufen.

Beschluss-Nr. 15/2024/B

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge beschließt folgende Ergänzung und Anpassung des Beschlusses 12/2024/B vom 10.06.2024:

1. Ziffer I des Beschlusses wird wie folgt ergänzt:

Für den Fall, dass das Verfahren nicht so rechtzeitig vorbereitet, durchgeführt und abgeschlossen werden kann, dass die Leistungen im neuen Leistungszeitraum zum 1. Juli 2025 aufgenommen werden können, kann der Vertragsbeginn auch auf einen späteren Termin festgelegt werden. Der neue Leistungszeitraum soll für alle Rettungswachenbereiche einheitlich, spätestens ab dem 1. Juli 2027 beginnen. Für das Ende der neuen Vertragsperiode kann – für alle Rettungswachenbereiche einheitlich – ein entsprechend späterer Termin festgesetzt werden.

2. Ziffer II des Beschlusses wird wie folgt ergänzt:

In der öffentlichen Bekanntmachung zum geplanten Verfahren ist auch über diese ergänzten Besonderheiten zu informieren.

3. Folgende Ziffer IV. wird angefügt:

Schließt der neue Leistungszeitraum nicht nahtlos an das Ende der Laufzeit der derzeitigen Durchführungsverträge (Bestandsdurchführungsverträge) an, sollen diese Verträge entsprechend verlängert werden (§ 13 Abs. 4 SächsLRettDPVO). Kann dazu mit den Kostenträgern insbesondere zur Höhe der für einen Verlängerungszeitraum zu zahlenden Vergütung kein Einvernehmen hergestellt werden, sollen Interimsdurchführungsverträge im Wettbewerb vergeben werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung eines Bestandsdurchführungsvertrags mit einem Bestandleistungserbringer aus rechtlichen Gründen nicht ohne ein wettbewerbliches Verfahren möglich ist; in diesem Fall können für ein solches Verfahren zur Vergabe der interimswweisen Durchführung des Rettungsdienstes abweichend von Ziffer III. des Beschlusses auch gewerbliche Anbieter zugelassen werden.


Knut Kunze
Verbandsvorsitzender

